



**DFS** Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Am DFS-Campus 10 – 63225 Langen

Verteiler gemäß Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (06103) 707-0 oder 707-	Datum
	CC/FDO	Tel.: 1043	24.05.2011
	TWR/MO	Tel.: 1563	

Gültig ab : Sofort  
Gültig bis : auf weiteres

**Zusätzliche Vorschrift zur Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste  
gemäß BA-FVD 111.7  
„Verfahrensanweisung bei Kontaminierung des deutschen Luftraumes durch  
Vulkanasche“  
Lfd.Nr. 09/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste (BA-FVD), hier Punkt 111.7, gilt mit sofortiger Wirkung folgende zusätzliche Vorschrift:

**1. Allgemeines**

SIGMETs des Deutschen Wetterdienstes und NOTAMs der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weisen die Kontamination der Luft mit Vulkanasche für bestimmte Lufträume in Deutschland aus.

**2. Verfahren**

**2.1 Flüge in mit Vulkanasche geringfügig kontaminierte Lufträume**

2.1.1 Flüge sind in diesen Lufträumen erlaubt.

2.1.2 Luftfahrzeugführer müssen der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle während des Fluges alle möglicherweise durch Vulkanasche verursachten besonderen Vorkommnisse an einem Luftfahrzeug unverzüglich melden. Diese Meldungen sind durch den SV unter Verwendung des Formblattes „Meldung von Störungen sowie Störungen durch Vulkanasche“ an das Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu melden (email:report@lba.de).

## 2.2 Flüge durch mit Vulkanasche mäßig oder stark kontaminierte Lufträume

2.2.1 Flüge in mit Vulkanasche gemäß SIGMET und NOTAM mäßig oder stark kontaminierten Lufträumen sind verboten.

2.2.2 Von diesem Verbot sind folgende Flüge ausgenommen:

- Flüge, bei denen der Luftfahrzeugführer eine Notlage erklärt oder bei denen eine Notlage offensichtlich ist,
- Schutzflüge der Luftverteidigung,
- Flüge von Streitkräften und Polizei,
- Flüge im Such- und Rettungseinsatz,
- Flüge mit kranken oder verletzten Personen, die sofortiger Hilfe bedürfen, einschließlich der Flüge, die zur lebenserhaltenden ärztlichen Versorgung von Kranken oder Verletzten dringend erforderlich sind,
- Flüge für die Erforschung und Messung der Kontamination mit Vulkanasche nach Beauftragung durch das BMVBS,
- Flüge von Luftfahrzeugen mit Kolbenmotoren,
- Flüge von Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb und
- Flüge von turbinengetriebenen Luftfahrzeugen in mit Vulkanasche mäßig kontaminierten Lufträumen nach einer Risikobewertung des Luftfahrtunternehmens, welche vom jeweiligen Triebwerkshersteller mitgetragen wird und vom Luftfahrt-Bundesamt als ausreichend anerkannt wurde.

Eine entsprechende Flugverkehrskontrollfreigabe kann den o.g. Flügen erteilt werden.

2.2.3 Flüge durch sichtbare Vulkanaschewolken sind verboten.

2.2.4 Die Vorgaben gemäß des Punktes 2.1.2 sind analog anzuwenden.


2.2.5 Ein NOTAM auf Basis der im SIGMET angegebenen Koordinaten ist durch die betroffene CC-Niederlassung herauszugeben. Der DWD liefert die Vorlagen basierend auf dem SIGMET.

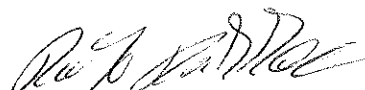
Anmerkung: Durch die DFS findet keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführung des Fluges gemäß Ziffer 2.2.2 statt.

### 3. Inkrafttreten

Die vorliegende Vorschrift ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andre Biestmann  
ATM Operations & Strategy  
Leiter

  
Ralf Häschke  
TWR Operations  
Leiter

**Verteiler:**

Robert Schickling, CC  
Andreas Pötzsch, TWR  
Sibylle Rau, TWR/M  
Andre Biestmann, CC/FD  
Michael Jung, CC/FDO  
Ralf Häsche, TWR/MO  
Werner Spier, CC/F-N  
Manuel Seibel, CC/F-S  
Dirk Mahns, CC/F-M  
Thomas Hoffmann, CC/F-U  
Heinz Bekeschus, CC/F-UM  
Steffen Liebig, TWR/FRA  
Willehad Hellmann, TWR/HAJ  
Carl Seifert, TWR/MUC  
Uta Müller, TWR/STR  
Joachim Heinz, TWR/DUS  
Uwe Liebscher, TWR/LEJ  
Hans Niebergall, TWR/BER  
Michael Schwarze, TWR/HAM  
Mathias Swoboda, CC/FC  
Hans - Jürgen Morscheck, VY  
Christoph Czech, FK  
Rüdiger Bonneß, VR  
Thomas Uhl, VR/R  
Hardy Polevka, AIM/FP  
Manfred Kühne, AIM/FP